

GRUNDSÄTZE FÜR GÜTEZEICHEN



RAL

INHALT

Erläuterung der Hauptbegriffe	3
Grundsätze für Gütezeichen	5
1 ALLGEMEINES	5
2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RAL ANERKENNUNG	7
2.1 Verwendungsbereich für Gütezeichen	7
2.2 Gütezeichenträger	7
2.3 Rechtlicher Schutz	7
2.4 Gestaltung der Gütezeichen	7
2.5 Gütebedingungen	8
2.6 Zeichen-Satzung	9
2.7 Satzungsmäßige Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Gütegemeinschaft	10
2.8 Änderung in Zeichengrundlagen	10
3 ANERKENNUNGSVERFAHREN	11
4 SORGEPFLICHT VON RAL	12
5 ENTZUG DER ANERKENNUNG	13
6 EINSPRUCHSVERFAHREN	14
Der Weg zum RAL Gütezeichen (Grafik)	15

ERLÄUTERUNG DER HAUPTBEGRIFFE

Gütesicherung

ist Ziel und Nutzeffekt überwachter Qualitätsanforderungen an Waren oder Leistungen. Sie umfasst das Festlegen einer Gütegrundlage und die Organisation der Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) bis zur Ahndung von Verstößen sowie die Kennzeichnung von Güte, die Errichtung und geregelte Anwendung von Gütezeichen.

Gütezeichen

sind Ausweise der Gütesicherung. Sie werden nach Anerkennung durch RAL im Bundesanzeiger bekannt gegeben und in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register eingetragen, und zwar als Kollektivmarke, deren Träger Gütegemeinschaften sind. Im Zeichenbild müssen die Wörter «Gütezeichen» (im Baubereich auch «Güteschutz» gebräuchlich) und **RAL** enthalten sein. Maßgabe für die Gestaltung des Zeichens ist das von RAL vorgegebene einheitliche RAL Corporate Design.

Gütegemeinschaft (Gütezeichengemeinschaft, Güteschutzgemeinschaft)

ist die von RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für eine bestimmte Warengruppe oder Leistung. Sie ist in der rechtlichen Form des eingetragenen Vereins der Gütezeichenträger und verleiht nach Maßgabe der Vereinssatzung das Recht zur Führung des Gütezeichens an Zeichenbenutzer, die sich freiwillig zur Erfüllung der Gütebedingungen verpflichten und der Güteüberwachung unterwerfen. Sie selbst ist verpflichtet, die Erfüllung der Gütebestimmungen und die geregelte Anwendung des Gütezeichens zu überwachen, Verstöße nach den Satzungsbestimmungen zu ahnden und gegen missbräuchliche Anwendung von Gütezeichen durch Unberechtigte vorzugehen.

Gütegrundlage

bilden als Gütevorschriften die von RAL anerkannten jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen. Diese werden von der Gütegemeinschaft der Anwendung von Gütezeichen verpflichtend zugrunde gelegt.

Güteüberwachung

erstreckt sich auf die Einhaltung der als Gütegrundlage geltenden Festlegung und auf die korrekte Anwendung der Gütezeichen. Sie beschreibt sowohl die laufende Eigenkontrolle im Betrieb der Zeichen benutzenden Firmen (des Materials, der Fertigung und der Fertigerzeugnisse) als auch die von der Gütegemeinschaft geregelte kontinuierliche Überwachung durch neutrale Prüfstellen, Institute oder vereidigte Sachverständige.

Gütezeichenliste

dient der Eintragung der anerkannten Gütezeichen. Sie wird bei RAL geführt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Satzungswerk

der Gütegemeinschaft besteht aus den zweckbestimmten Satzungs- und Zeichenunterlagen, deren die Errichtung und Anwendung eines Gütezeichens bedarf.

Diese sind die:

1. Satzung der Zeichen tragenden Gütegemeinschaft inform eines rechtsfähigen Vereins.
2. Gütezeichensatzung gemäß § 102 Markengesetz, mit welcher das Gütezeichen als Kollektivmarke rechtlich errichtet wird.
3. Durchführungsbestimmungen mit besonderen Bedingungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens, für die Überwachung und für die Ahndung von Verstößen. Sie dient der Handhabung der Gütesicherung in der Praxis.
4. Gütegrundlage, bestehend aus den von RAL anerkannten jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen, in denen das Güteniveau der Gütesicherung festgelegt ist.

GRUNDSÄTZE FÜR GÜTEZEICHEN

1 ALLGEMEINES

Zweck der Gütezeichen ist, die Qualität von Waren oder Leistungen zu kennzeichnen sowie im Rahmen des technischen Fortschrittes und der Markterwartung zu steigern und dem Verbraucher neutrale, verlässliche Informationen für seine Marktauswahl zu geben.

1.1 Die Gütezeichen sind im RAL Gütezeichen-System zusammengefasst. Sie entsprechen diesen „Grundsätzen für Gütezeichen“.

1.2 Für „Gütezeichen“ gilt folgende Begriffsbestimmung:

- Gütezeichen sind Wort- oder Bildzeichen, oder beides, die als Garantiausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen¹⁾ Verwendung finden, die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung die Güte einer Ware oder Leistung bestimmenden Eigenschaften erfüllen, und deren Träger Gütegemeinschaften sind, die im Rahmen der RAL Gemeinschaftsarbeit jedermann zugänglich sind, von RAL anerkannte und veröffentlichte Gütebedingungen aufstellen sowie deren Erfüllung überwachen, oder
- die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen. Soweit Gütegemeinschaften den Nachweis der Erfüllung der von der Bauaufsicht geforderten Zertifizierung und Fremdüberwachung für Bauprodukte nach den Landesbauordnungen der Länder dokumentieren (Übereinstimmungszertifikat) im Sinne von § 24b der Musterbauordnung in der jeweils gültigen Fassung, so bringt das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zum Ausdruck, dass die so gekennzeichneten Bauprodukte den in der Bauregelliste A Teil I bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entsprechen.

¹⁾ Damit ist eine bestimmte Leistungsart weder gemeint noch ausgeschlossen – vielmehr handelt es sich um den im Wettbewerbsrecht (UWG) allgemein verwendeten Leistungsbegriff.

1.3 Die Sorgspflicht für die Ordnung im Gütezeichenwesen obliegt RAL. RAL berät die an der Schaffung von Gütezeichen sowie an der Gütesicherung interessierten Wirtschaftskreise, bearbeitet Anträge, leitet die Gemeinschaftsarbeit zur Entwicklung anerkenntnisreifer Zeichengrundlagen, spricht die Anerkennung von Gütezeichen sowie Gütegemeinschaften aus, führt über die anerkannten Gütezeichen eine „Gütezeichensliste“ und sorgt für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

1.4 Gütezeichen sind interessenneutrale, objektive Ausweise der Gütesicherung, d. h. einer stetig überwachten Güte, die den in der RAL Gemeinschaftsarbeit festgelegten, jedermann zugänglichen und jeweils von RAL anerkannten und veröffentlichten Bedingungen gleichbleibend entspricht. Die Gütegemeinschaften und die von ihnen mit dem Recht zur Führung der Gütezeichen Beliehenen haben sich daher zu verpflichten, RAL in den Stand zu setzen, jederzeit seinen satzungsgemäßen Pflichten zu genügen und die Beachtung dieser Grundsätze zu überprüfen. Das Führen eines im Interesse der Allgemeinheit errichteten und vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragenen Gütezeichens ist nur möglich, wenn sichergestellt wird, dass eine missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens ausgeschlossen ist.

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RAL ANERKENNUNG

2.1 Verwendungsbereich für Gütezeichen

Gütezeichen dürfen nicht für Einzelerzeugnisse, sondern nur für Warenarten und Leistungskategorien geschaffen werden. Innerhalb einer Warenart oder Leistungskategorie kann nur jeweils ein Gütezeichen geschaffen werden.

2.2 Gütezeichenträger

Jede rechtsfähige Gemeinschaft (z. B. eingetragener Verein) mit dem Ziel der Gütesicherung kann Träger eines Gütezeichens sein, wenn sie den Nachweis der gesamtwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit erbringt und als Mitglied von RAL die Gewähr einer korrekten Handhabung bietet.

2.3 Rechtlicher Schutz

Über den Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hinaus ist der markenrechtliche Schutz des Gütezeichens durch Eintragung der Marke (Kollektivmarke) in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes zu sichern. Dies erübrigt sich für Gütezeichen auf gesetzlicher Grundlage.

2.4 Gestaltung der Gütezeichen

2.4.1 Gütezeichen müssen das Wort „Gütezeichen“ und in hervorgehobener Form den Namen **RAL** im Zeichenbild enthalten.

Die Gestaltung ist in Abstimmung mit RAL vorzunehmen.

2.4.2 Gütezeichen müssen erkennen lassen, für welche Ware oder Leistung sie gelten.

2.5 Gütebedingungen

2.5.1 Die Güteermale der mit Gütezeichen zu kennzeichnenden Waren oder Leistungen, die von den einschlägigen Fach- oder Verkehrskreisen für die Beurteilung der Qualität als wesentlich angesehen werden, müssen in den Gütebedingungen festgelegt sein.

Dabei können nur objektiv messbare Eigenschaften erfasst werden.

Die für diese Eigenschaften in den Gütebedingungen festzulegenden Anforderungen und Prüfbestimmungen sind beim RAL Anerkennungsverfahren im Wege der Gemeinschaftsarbeit der betreffenden Wirtschafts- und Verbraucherkreise sowie der zuständigen Behörden zu entwickeln.

2.5.2 Gütebedingungen können Verbands-Gütebedingungen oder das Ergebnis einer begrenzten Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Gütezeichenträger und den an der betreffenden Ware oder Leistung interessierten Wirtschaftsstufen oder einer umfassenden Gemeinschaftsarbeit einer anerkannten gemeinnützigen Körperschaft (z. B. DIN) sein.

An der Aufstellung der Gütebedingungen werden die betroffenen Fach- und Verkehrskreise beteiligt (in der Regel die von der Gütesicherung betroffenen Verbände der anbietenden Wirtschaft und der Verbraucher/Anwender sowie Verbände des Prüfungswesens, betroffene staatliche Stellen und gegebenenfalls sonstige fachkundige Institutionen).

2.5.3 Gütebedingungen sind als Bestandteil der Gütezeichensatzung niederzulegen.

2.5.4 Gütebedingungen müssen jedermann zugänglich und von RAL anerkannt und veröffentlicht sein.

2.6 Zeichen-Satzung

2.6.1 Für jedes Gütezeichen ist eine Zeichen-Satzung zu errichten, deren Einsichtnahme jedermann freistehen muss.

2.6.2 Die Zeichen-Satzung muss die Bestimmungen des § 102 Markengesetz erfüllen. Sie gibt insbesondere Auskunft über

- Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des das Gütezeichen tragenden Vereins,
- den Kreis der zur Benutzung des Gütezeichens Berechtigten,
- die Bedingungen der Benutzung,
- die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Gütezeichens.

2.6.3 Darüber hinaus ist in der Zeichen-Satzung zu regeln:

- Die Berechtigung das Gütezeichen zu führen, muss jedes Unternehmen erwerben können, das die Gütebedingungen erfüllt und bereit ist, die mit dem Gütezeichen verbundenen Pflichten zu übernehmen.
- Zeichen-Satzung und Gütebedingungen müssen so gehalten sein, dass sie keine Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB darstellen. Sie dürfen den technischen Fortschritt nicht hemmen und einer späteren Anhebung des Güteniveaus nicht hinderlich sein.

2.6.4 Die Berechtigung zur Führung eines Gütezeichens wird einem Unternehmen erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Antragstellung beim Gütezeichenträger,
- Nachweis, dass der Antragsteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal für die gleichbleibende Güte der mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Waren oder Leistungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen Gewähr bietet, und dass die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.
- Rechtsverbindliche Anerkennung der Zeichen-Satzung durch den Antragsteller.

2.7 Satzungsmäßige Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Gütegemeinschaft

2.7.1 In das Satzungswerk der Gütegemeinschaft sind Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass durch laufende Prüfungen der Erzeugnisse oder Leistungen die lückenlose Einhaltung der Gütebedingungen gegeben ist und die Kontinuität der Überwachung RAL nachgewiesen werden kann, z. B. durch Vorlage von Prüfunterlagen. RAL ist seinerseits zur Nachprüfung berechtigt und verpflichtet. Die ihm hierbei entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

2.7.2 Für den Fall von Verstößen gegen die Gütebedingungen und Satzungen sind Ahndungen durch Verwarnung, Geldbuße, befristeten oder dauernden Gütezeichentzug mit Ausschluss aus der Gütegemeinschaft vorzusehen.

2.7.3 Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Gütezeichenträgers kann zur schnelleren Erledigung von Streitfragen im Einzelfalle ein Schiedsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO) vereinbart werden.

2.7.4 Zu den Pflichten des Gütezeichenträgers und der einzelnen Gütezeichenbenutzer gehört die Zeichenpflege und Verteidigung des Gütezeichens, damit es nicht zum „schwachen“ Zeichen wird. Jeder Gütezeichenbenutzer ist zur Mitarbeit durch Mitteilung bekannt werdender Verstöße und der Gütezeichenträger zu deren Verfolgung im Satzungswerk zu verpflichten.

2.8 Änderungen in Zeichengrundlagen

Änderungen in den von RAL anerkannten Zeichengrundlagen (Satzung des Zeichenträgers, Zeichensatzung, Gütebedingungen und Durchführungsbestimmungen mit allen Anlagen), auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von RAL.

3 ANERKENNUNGSVERFAHREN

Das zur Schaffung eines Gütezeichens erforderliche RAL Anerkennungsverfahren wird folgendermaßen abgewickelt:

3.1 Nach Vorklärung des Gütezeichenvorhabens mit RAL über

- den Zweck des Gütezeichens auch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte,
- den technisch erfassten und beanspruchten Wirkungsbereich,
- die Form und Verwendung des Gütezeichens,
- das Satzungswerk (Vereinsatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen),
- die Gütebedingungen,

übermittelt RAL den Gütezeichen-Interessenten einen Gütezeichenantrag, dem u. a. folgende Bedingungen zugrunde liegen:

„Wir beantragen die Anerkennung eines Gütezeichens auf der Grundlage der «Grundsätze für Gütezeichen», die wir für uns als verbindlich anerkennen.

Uns ist bekannt, dass das RAL Anerkennungsverfahren bis auf eine allgemeine Antragspauschale gebührenfrei ist, aber Auslagen – auch beim Rücktritt vom Antrag – zu erstatten sind und jeweils im Etatjahr von RAL, in dem sie entstanden sind, abgerechnet werden. Zu diesem Zweck stellen wir RAL eine Vorauszahlung zur Verfügung.

Wir beantragen zugleich die ordentliche Mitgliedschaft im RAL zum Zeitpunkt der Anerkennung des Gütezeichens und verpflichten uns in Erfüllung der RAL Satzung zur Beitragsleistung gemäß Beitragsordnung.“

3.2 Der Antragsteller erkennt die in dem Gütezeichenantrag enthaltenen Bedingungen an.

3.3 Gemeinsam mit RAL erarbeitet der Antragsteller Entwürfe für das Satzungswerk.

3.4 Die RAL Geschäftsstelle übermittelt die Entwürfe der Gütebedingungen an die betroffenen Fach- und Verkehrskreise (in der Regel die von der Gütesicherung betroffenen Verbände der anbietenden Wirtschaft und der Verbraucher/Anwender sowie Verbände des Prüfungswesens, betroffene staatliche Stellen und gegebenenfalls sonstige fachkundige Institutionen), den übrigen Teil des Satzungswerkes den jeweils zuständigen Stellen zur Stellungnahme.

3.5 Im Benehmen mit diesen Kreisen und nach Prüfung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Aspekte stellt RAL das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eintragung in die RAL Gütezeichenliste fest, erkennt das Gütezeichen an und bescheinigt dies der Gütegemeinschaft. Gleichzeitig übernimmt RAL das Gütezeichen in die Gütezeichenliste. Anschließend wird das Gütezeichen als von RAL anerkannt im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

4 SORGEPFLICHT VON RAL

Die Sorgspflicht von RAL gegenüber seinem Gütezeichensystem und den die einzelnen Gütezeichen tragenden Gütegemeinschaften besteht insbesondere darin,

- sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für ihren Schutz einzusetzen,
- ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
- ihre Tätigkeit zu überwachen,
- die Gütegemeinschaften in der Vertretung ihrer Interessen, insbesondere bei dem Schutz des Gütezeichens gegenüber unberechtigter Verwendung sowie der Abwehr aller dem Güteschutz abträglichen Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

5 ENTZUG DER ANERKENNUNG

5.1 RAL soll die Anerkennung eines Gütezeichens und der betreffenden Gütegemeinschaft entziehen, wenn

5.1.1 die Gütegemeinschaft ihre Tätigkeit oder den Gebrauch des Gütezeichens einstellt oder

5.1.2 das in dem Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragene Zeichen gelöscht wird oder

5.1.3 das von RAL anerkannte Satzungswerk ohne Verständigung mit ihm geändert wird oder

5.1.4 eine Gütegemeinschaft sich als unfähig erweist, ihre Aufgaben gemäß Abschnitt 2.7 dieser Grundsätze zu erfüllen oder

5.1.5 die an RAL gemäß seiner Beitragsordnung abzuführenden Beiträge nicht geleistet werden.

5.2 Ist ein Gütezeichen entzogen, hat die Gütegemeinschaft sicherzustellen und RAL nachzuweisen, dass

5.2.1 das in der RAL Gütezeichenliste gestrichene Zeichen unverzüglich aus dem Register beim Deutschen Patent- und Markenamt gelöscht wurde,

5.2.2 sie von dem Gütezeichen keinerlei Gebrauch mehr macht,

5.2.3 die bisher zur Führung des Gütezeichens Berechtigten ebenfalls das Gütezeichen nicht mehr verwenden,

5.2.4 sämtliche Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für alle Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstöcke, Klischees, Matern, Siegelmarken, Etiketten, Gummistempel u. ä.) sowie einschlägiges Werbematerial (Briefbogen, Drucksachen, Prospekte usw.) vernichtet wurden.

5.3 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet, im Falle des Verstoßes gegen die Abschnitte 5.2.3 und 5.2.4 nach erfolgloser Abmahnung auf dem ordentlichen Rechtsweg ein Unterlassen der Gütezeichenführung durchzusetzen. Ist sie dazu nicht in der Lage, erstattet sie RAL die Kosten für Ersatzmaßnahmen, die RAL zum Schutze des Gütezeichenwesens selbst durchführt.

6 EINSPRUCHSVERFAHREN

6.1 Gegen folgende Entscheidungen von RAL wie

- Ablehnung einer Anerkennung,
- Ablehnung eines Widerspruches gegen eine Anerkennung,
- Entzug eines anerkannten Gütezeichens

kann innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Entscheides Einspruch beim Präsidenten von RAL erhoben werden.

6.2 Der Präsident beruft im Einzelfall einen Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern des RAL Kuratoriums und im Einvernehmen mit diesen zwei weiteren Sachverständigen und entscheidet nach Vorliegen des Prüfberichts dieses Ausschusses.

DER WEG ZUM RAL GÜTEZEICHEN



Herausgeber



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Telefon: 0 22 41/16 05-0
Fax: 0 22 41/16 05 10
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen – bleiben RAL vorbehalten.

Ausgabe August 2008

© RAL, Sankt Augustin / Juni 2014
21. Auflage

Bildnachweis
Titelseite: © HAKKI ARSLAN – Fotolia.com